

Lichtenstein-Collberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Sebnitz, Adelsdorf, Borsdorf, Bitterfeld, El. Lydia, Gersdorf, Marienau, Neudorf, Oranienburg, Röllitz, St. Andreas, St. Jakob, St. Michael, Stangsdorf, Thum, Wilsdorf, Zschopau und Zschillen

Amtsblatt für das Rgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Wöchentliche Zeitung im königlichen Amtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang

Donnerstag, den 22. August

Wöchentliche Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

1918.

Nr. 195.

Amtsgerichtsbereich

Warmeladeverkauf in Callenberg

Donnerstag, den 22. August. Auf den Kopf 1/2 Pfund für 46 Pfg. — Lebensmittelkarte B — Marke 8, bei sämtlichen Händlern.

Margarineverkauf

Samstag, den 24. August. Auf den Kopf 75 Gramm für 30 Pfg. — Lebensmittelkarte — Marke 3, bei Wagner, Hanel, Franke und Pöfer. Der Ortsnährungsbeirat.

Bezirksverband.
Nr. 698 a. Ka.

Frühlkartoffeln.

Für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Glauchau wird der Kleinhandelshöchstspreis vom 22. August 1918 ab bis auf weiteres auf 11 Pfennige für das Pfund herabgesetzt.
Die Strafandrohungen gegen Ueberschreitungen bleiben bestehen.
Glauchau, am 21. August 1918.
Freiherr v. Biele, Amtshauptmann.

Bezirksverband.
Nr. 1283. Getr.

Befütterung von Hafer, Gerste und Gemenge.

Im neuen Wirtschaftsjahr (16./8. 1918 bis 15./9. 1919) gelten folgende Vorschriften — RStM. S. 984 —

I. Landwirtschaftliche Betriebe.

1. Aus ihren selbstverarbeiteten Vorräten an Hafer oder Gemenge aus Hafer und Gerste dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe durchschüttelt verfüttern:

- a) an jedes Pferd oder Maultier 3 Pfund, insgesamt also 10,95 Str.
- b) an jeden zum Sprunge verwendeten Zuchtschalen 1/2 Pf. insgesamt also 2,74 "
- c) an jeden zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen vom 16. August bis 15. November 1918 und vom 1. März bis 31. Mai 1919 1 1/2 Pf., insgesamt also 2,76 "
- d) an höchstens 2 in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen in der Zeit vom 16. August bis 15. November 1918 und vom 1. März bis 31. Mai 1919 je 1 Pf., insgesamt also 1,84 "
- e) Ziegenböck auf die Dauer von 200 Tagen 1/2 Pf., insgesamt also 1, — "
- f) Schafböck auf die Dauer von 100 Tagen durchschüttelt 1 Pfund, insgesamt also 1, — "
- g) Eber 1/2 Pfund, insgesamt also 1,83 "
- h) an jede Zuchtschale bis zu 1 Zentner für den Wurf, mit Erlaubnis des Bezirksverbandes
- i) an jedes schwerarbeitende Zugpferd vom 16. August bis 15. November 1918, vom 1. März bis 31. Mai 1919 und vom 1. Juli bis zum 15. August 1919 zur Ergänzung des Tagesfutters auf 7 Pf. eine Salage von 4 Pf. täglich, insgesamt also 8,60 "

2. Zur Befütterung an die unter c und f genannten Eber und Zuchtschalen darf an Stelle von Hafer Gerste verwendet werden, die Befütterung an Zuchtschalen ist jedoch nur zulässig, wenn der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes vorher dem Bezirksverband angezeigt hat, daß die Zuchtschalen gedeckt sind. Die Anzeige ist durch Vermittlung der Gemeindebehörde zu erstatten und von dieser in die ihr zugestellten Listen einzutragen.

3. Wer auf die unter g erwähnte Zulage für Pferde Anspruch erhebt, hat die erforderliche Erlaubnis des Bezirksverbandes umgehend bei der Gemeindebehörde zu beantragen, die die Anträge gleichfalls in die ihr zugestellten Listen aufnimmt.

4. Hat der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht genügend Hafer, Gerste oder Gemenge erhandelt, um die angeführten Mengen zu verfüttern, so darf ihm der Bezirksverband Hafer bez. soweit es sich um Zuchtschalen und Zuchtschalen handelt, Gerste zuweisen. Anträge sind schriftlich an die „Futtermittelsstelle“ des Bezirksverbandes zu richten.

II. Nicht landwirtschaftliche Betriebe.

5. An Arbeitspferde und Maultiere, die vorwiegend in Betrieben des Handels, des Gewerbes oder der Industrie in landwirtschaftlich notwendiger Weise beschäftigt werden oder im Besitz öffentlicher Körperlichkeiten oder von Beamten stehen, die die Pferde zu halten dienlich verpflichtet sind, kann der Bezirksverband, Futtermittelsstelle, vom 1. September 1918 ab vorläufig durchschüttelt je 3 Pfund Hafer täglich zuweisen.

Schrotarten.

6. Wer Futtermittel (Hafer, Gerste oder Gemenge), das er aus seinen selbstverarbeiteten oder zugewiesenen Vorräten zum Verfüttern entnehmen darf, beschaffen (kaufen oder heben) lassen will, bedarf wie bisher einer Schrotkarte. Die Schrotkarte wird auch künftig nur auf einen Zeitraum von 2 Monaten und zwar erstmalig auf die Zeit vom 16. August 1918 bis zum 15. Oktober 1918

auf eine vom Bezirksverband bestimmte Mühle sowie eine bestimmte Menge ausgestellt und ist durch Vermittlung der Ortsbehörde alsbald beim Bezirksverband zu beantragen. Die Schrotkarte hat nur innerhalb der auf ihr vermerkten Frist Gültigkeit.

Die Ortsbehörden wollen die eingehenden Anträge auf Ausstellung von Schrotkarten in die ihnen gleichzeitig zugehenden Listen eintragen, und die Listen sobald wie möglich abschließen an den Bezirksverband einzureichen und zwar erstmalig bis zum 25. d. Mts.

Die Eigentümer oder Pächter selbständiger Gutsbezirke wollen zur Stellung ihrer Anträge gleichfalls die Gemeindefürsorge benutzen.

IV. Verkehr mit Mühlen.

7. Das Schrotgut darf nur gegen Vorlegung der vorgeschriebenen Schrotkarte in die Mühle gebracht werden und zwar erstmalig auf die Zeit vom 16./8. bis 15./10. 1918 bis zum 5. September 1919. Jeder Sach muß mit einem Aufhängeschild versehen sein. Außerhalb der genannten Zeiten darf die Mühle ohne Genehmigung des Bezirksverbandes kein Schrotgut annehmen.

Im übrigen gelten für Mühlenarten und Mühlenführer die Bestimmungen der Bekanntmachung über die Brot- und Mehlherstellung der Selbstversorger vom 14./8. 1918.

Das Schrotgut und Quetschen von Futtergetreide auf eigenen Mühlen und Quetschen ist verboten.

V. Strafbestimmungen.

8. Wer Hafer, oder Gerste, oder Gemenge ohne die gemäß der vorstehenden Bestimmungen allgemein oder im Einzelfalle erteilte Erlaubnis, insbesondere an andere Tiere, oder wer mehr als die ihm erlaubten Mengen verfüttert, wird nach § 80 Biffer 1 der Reichsgetreideverordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 1261a Getr.

Bermahlung von Gerste und Hafer zur Ernährung der Selbstversorger.

In § 4 der Bekanntmachung vom 14./8. 1918, betr. die den Landwirten für die Ernährung der Selbstversorger zu belassenden Gerste- und Hafermengen, wird angeordnet, daß die Ortsbehörden nur die innerhalb des hiesigen Bezirks gelegenen und vom Bezirksverband zugelassenen Mühlen zur Bermahlung von Gerste und Hafer bestimmen dürfen.

Glauchau, am 15. August 1918.
Amtshauptmann Freiherr v. Biele.

4208 VI. A III.

Schweinehaltungsverträge.

Mit Ermächtigung des Staatssekretärs des Reichernährungsamts wird die Frist zum Abschluß von Schweineverträgen unter den Bedingungen der Bekanntmachung vom 24. Juni 1918 — Nr. 148 der Stchl. Staatszeitung vom 28. Juni 1918 — bis zum 1. September 1918

verlängert

Mit dem Abschluß ist der Vorstand des Viehhändlerverbandes auch weiterhin beauftragt. Die vertragsmäßig gelieferten Tiere werden zum Preise von 130 Mk. je Zentner Lebendgewicht abgenommen; bei etwaiger vorzeitiger Abnahme wird ein Stückzuschlag von 35 Mk. gezahlt. Die Zuweisung von Raststätten kommt zunächst nicht in Frage. Die Kommunalverbände haben den Festlichkeiten die erforderliche Auskunft zu geben und den Vertragsabschluß zu vermitteln.

Dresden, am 17. August 1918 Ministerium des Innern.

547 V. L. A. C.

Bekanntmachung, die Zuckerkarten der Reihe 10 betreffend.

Die Gültigkeit der Zuckerkarten für den laufenden Versorgungszeitraum (Reihe 9) erlischt mit dem 31. August 1918. Nach diesem Zeitpunkt darf auf Karten der Reihe 9 kein Zucker mehr im Kleinverkauf abgegeben werden.

Vom 1. September 1918 ab gelten die Zuckerkarten und Bezugskarten der Reihe 10, die auf 3 Pf. Zucker lauten und zur Deckung des Bedarfs für die Zeit vom 1. September bis 31. Oktober 1918 bestimmt sind. Die Abholung des Zuckers auf den dritten Abschnitt der neuen Zuckerkarte, dessen Laufzeit am 1. Oktober beginnt, muß jedoch bereits bis zum 15. Oktober beendet sein, da den Kleinhändlern der Verkauf von Zucker in der Zeit vom 16. bis 31. Oktober 1918 mit Rücksicht auf den Übergang in das am 1. November 1918 beginnende neue Wirtschaftsjahr unterbunden ist.

Wichtigste mit der Ausgabe des Zuckers auf die neue Zuckerkarte wird eine nochmalige Verteilung von Einmachzucker erfolgen, und zwar in Höhe von 1 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung. Dieser Einmachzucker gelangt in der Weise zur Verteilung, daß auf den ersten für die Zeit vom 1. bis 20. September 1918 geltenden Abschnitt der Bundeszuckerkarte statt 1 Pf. 2 Pf. Zucker ausgegeben werden. Sämtliche Zuckerhändler erhalten demgemäß auf die Bezugszettel der Zuckerkarte Reihe 10 von ihren Lieferanten statt 3 Pf. 4 Pf. Zucker vergütet. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß jede Vorausbeziehung von Zuckerkarten oder einzelnen Kartenabschnitten nach den geltenden Vorschriften strafbar und verboten ist.

Dresden, den 16. August 1918. Ministerium des Innern, Bundeslebensmittellamt.